

**Eilt sehr!**  
**Bitte sofort vorlegen**

INDICET Partners Große Bleichen 21 20354 Hamburg

**Dr. Carsten Höink**  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Dipl. Finanzwirt (FH)

**Carsten Timm**  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Dipl. Finanzwirt (FH)  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern

Deutscher Bundestag  
Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Alois Rainer, MdB

### Per E-Mail

Dr. Jörg Grune  
04.10.2024

**Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024“ (BT-Drucksache 20/12780) – Einladung v. 25.09.2024 – PA7-5410**

**Hier: Ergänzung meiner Stellungnahme vom 1.10.2024 zu § 4 Nr. 21 UStG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rainer,

in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 1.10.2024 zu umsatzsteuerlichen Änderungen übersende ich anbei eine ergänzende Stellungnahme unter Berücksichtigung der mir am 2.10. übermittelten „Umdrucke nach dem 6. Berichterstattergespräch“.

Ich bitte Sie diese Stellungnahme allen Mitgliedern des Finanzausschusses kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten dazu werde ich am Montag, den 7.10. 2024 gern vor Ort erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Jörg Grune**

Rechtsanwalt/Steuerberater  
Of Counsel



## Ergänzende Stellungnahme zur Änderung des § 4 Nr. 21 UStG durch das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)

### Formulierungshilfe des BMF v. 2.10.2024 (Umdruck Nr. 10)

Bei einem Vergleich der aktuellen Fassung der Vorschrift des § 4 Nr. 21 UStG mit der jetzt geplanten Formulierung stellt sich die Regelung wie folgt dar:

#### § 4 Nr. 21 UStG

*Steuerfrei sind*

(...)

**a)**

*die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen*

**aa)**

*wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder*

**bb)**

**neu:** *wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung erbringen*

**bisher:** *wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,*

**b)**

*die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer*



aa)

*an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder*

bb)

*an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen,*

*c) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.*

*Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.*

#### **Anmerkung:**

Die geplante Gesetzesfassung entsprechend der Formulierungshilfe vom 2.10.2024 halte ich für rechtlich zweifelhaft. Nach meiner Einschätzung wird aus der Formulierung

*„wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung erbringen“*

nicht deutlich, was z.B. in den Fällen geschehen soll, **wenn ein Unternehmen keine Steuerbefreiung möchte** – etwa, weil man Vorsteuerabzugsbeträge (§ 15 Abs. 1 UStG) geltend machen möchte.

Nach dem geplanten Wortlaut ist die Steuerpflicht einer Tätigkeit zwar nicht ausgeschlossen, wenn die fragliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird. Es ergibt sich jedoch die Problematik, dass diese Gesetzesfassung auch so lesbar ist, dass der Gesetzgeber bei Aus- und Fortbildung und beruflicher Umschulung im Grundsatz immer von einer Befreiung ausgeht.

- Welchen Sinn macht dann noch die Bescheinigung?
- Was soll welche Landesbehörde eigentlich bescheinigen? Denn die Begrifflichkeiten der Aus- und Fortbildung stehen doch fest.



Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass nach geltender Rechtslage die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde nicht nur vom Unternehmer, sondern auch **von Amts wegen** – also von der Finanzbehörde – eingeschaltet werden kann (**Abschn. 4.21.5 Abs. 2 Satz 1 UStAE unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 4.6.2006 – 10 C 10.05**).

Eine Regelung in der jetzt vorgeschlagenen Weise ist m.E. nur dann sinnvoll, wenn man dem Aus- und/oder Fortbildungsinstitut damit ein **Wahlrecht** einräumen will, ob die Tätigkeit umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig erbracht werden soll. Das könnte z.B. in der Weise geschehen, dass das Gesetz wie folgt gefasst wird:

*wenn die zuständige Landesbehörde **auf Antrag des Unternehmers** bescheinigt, dass sie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung erbringen (...)*

Alternativ müsste eine derartige Regelung m.E. zwingend durch eine Änderung des **Abschn. 4.21.5 Abs. 2 Satz 1 UStAE** erfolgen:

*„Die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde kann nicht von Amts wegen eingeschaltet werden.“*